

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jochen Baumann +49 202 563 5361 +49 202 563 4725 jochen.baumann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.01.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0069/25 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.03.2025	Ausschuss für Verkehr	Empfehlung/Anhörung
01.04.2025	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungs- steuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
03.04.2025	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
07.04.2025	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Sondernutzungssatzung - Anpassung		

Grund der Vorlage

Aufgrund des Ratsbeschlusses VO/0991/24/1-Neuf. vom 11.11.2024 wurden die dortigen Vorgaben, insbesondere zur Außengastronomie aufgenommen und in den Entwurf der angepassten Sondernutzungssatzung eingebracht. Der Ratsbeschluss bedarf rechtlich zwingend einer Anpassung der Sondernutzungssatzung.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt gem. Beschlussvorlage die anliegende Sondernutzungssatzung.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Aufgrund des Ratsbeschlusses VO/0991/24/1-Neuf. vom 11.11.2024 wurden die dortigen Vorgaben aufgenommen und in den Entwurf der neuen Sondernutzungssatzung eingebracht.

Die letzte Anpassung der Sondernutzungssatzung erfolgte im Jahr 2009, wobei die Gebührentarife mindestens seit 2001 (Euro-Umstellung) unverändert sind. Seit der letzten Anpassung im Jahr 2009 haben sich Art und Umfang der Nutzung öffentlicher Flächen teilweise erheblich geändert. Einige Nutzungsarten sind weggefallen, andere hinzugekommen.

Im Bereich **Bauzwecke** konnte die Verwaltung in den letzten Jahren einen Anstieg im Ausmaß und in der Dauer der Nutzung öffentlicher Flächen feststellen, dies ist u.a. auf veränderte Rechtsvorschriften zur Absicherung der Baumaßnahmen zurückzuführen. Gerüste und Bauzäune schränken teilweise Monate, teilweise Jahre die öffentlichen Flächen ein, ohne dass ein Baufortschritt erkennbar ist. Dies führt nicht nur zu einer optischen Beeinträchtigung des Stadtbildes, sondern u. U. auch zu Beschädigungen des Straßenkörpers durch die sachfremde Nutzung. Hinzu kommen Bürgerbeschwerden, weil durch Gerüststellungen und Bauzäune etc. der Allgemeinheit Park- und Aufenthaltsflächen entzogen werden und die Aufenthaltsqualität in den betroffenen Stadtbezirken leidet. Durch die geringen und gleichbleibenden Sondernutzungsgebühren für Bauzwecke besteht für die Erlaubnisnehmer kein Anreiz, die Arbeiten zügig durchzuführen oder die Fläche zu räumen, wenn bis auf weiteres keine Arbeiten durchgeführt werden. Die in den Gebührentarif neu aufgenommene Staffelung der Sondernutzungsgebühren soll die Erlaubnisnehmer veranlassen, Baufortschritte voranzutreiben bzw. bei einem Baustopp die Flächen zu räumen, damit sie der Allgemeinheit bis zur nächsten Bauphase wieder uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Auch im Bereich **Außengastronomie** haben sich Anzahl und Umfang sowie die Art der Nutzung der öffentlichen Fläche in den letzten 15 Jahren stark verändert. Die Anzahl an Flächen, die für außergastronomische Zwecke genutzt werden, hat sich deutlich erhöht. Jedoch werden nicht mehr nur Tische und Stühle auf die Flächen gestellt, sondern es werden vermehrt Podeste gebaut, Einfriedungen errichtet und Pflanzkübel aufgestellt.

Die Nutzung öffentlicher Flächen für außergastronomische Zwecke führt zweifellos zu einer Aufwertung der Quartiere und wird von den Gästen der Gastronomiebetriebe vor allem in der warmen Jahreszeit gut angenommen. Jedoch sind hier aus Sicht der Verwaltung nicht nur die Interessen der Gastronomiebetriebe, sondern auch die der Anwohner und der anderen Gewerbebetriebe zu berücksichtigen, die für sich bzw. ihre Kunden Liefer- und Parkmöglichkeiten benötigen.

Demzufolge sollte die Nutzung öffentlicher Flächen nachrangig erfolgen, sofern hierdurch Gehwege oder Parkflächen eingeschränkt werden. Gastronomiebetriebe, die über Privatflächen verfügen, die für außergastronomische Zwecke genutzt werden können bzw. genutzt werden, sollte nicht die Möglichkeit gegeben werden, zusätzlich öffentliche Fläche in Anspruch zu nehmen. Denn sie würden so gegenüber Gastronomiebetrieben, die nicht über eine Privatfläche verfügen, bessergestellt werden.

Der Rat der Stadt hat in seiner o. g. Sitzung beschlossen, die Gebühren für die Nutzung außergastronomischer Flächen im Zeitraum 01.11. bis 31.03. eines jeden Jahres zu halbieren, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass die Flächen nicht als Lagerfläche genutzt werden dürfen. Dieser Beschluss wurde mit dem anliegenden Satzungsentwurf entsprochen. Jedoch möchte die Verwaltung darauf hinweisen, dass eine Überprüfung dieser Vorgaben ressourcenbedingt schwer umsetzbar ist. Ferner war bereits in der Vergangenheit eine Durchsetzung dieser Regelungen nur eingeschränkt möglich.

Die Nutzungsanfragen für Verkaufswagen bzw. Verkaufsstände in den innerstädtischen Bereichen ist sehr stark gestiegen. Die Verwaltung erreichten in den letzten zwei Jahren mehr als 100 Anfragen.

Unter Berücksichtigung der Leerstände in den Innenstädten und der Schwächung des stationären Einzelhandels durch Onlinekäufe, hat die Verwaltung hierfür bisher keine Flächen zur Verfügung gestellt. Mieten für Ladenlokale im innerstädtischen Bereich sind um ein Vielfaches höher als die Sondernutzungsgebühren. Die Vergabe der Flächen für Verkaufswagen/-stände würde den stationären Einzelhandel weiter schwächen. Daher sollten Flächen im innerstädtischen Bereich, außerhalb von Wochenmärkten und Veranstaltungen, auch weiterhin nicht für Verkaufswagen/-stände zur Verfügung gestellt werden.

Folgende Gebührentatbestände wurden in den Gebührentarif aufgenommen:

8.2	E-Scooter- und Pedelec-Verleihsysteme	2,50 €/Stück/Monat
8.1	CarSharing-Stellplätze	30,00 €/Stück/Monat
8.1.1	CarSharing im freefloating-System	30,00 €/Fahrzeug/Monat
8.2	E-Ladesäulen, stationsgebunden gestaffelt	40,00-80,00 €/Stück/Monat
7.4	Beachflags	12,50/20,00 €/Stück/Monat
7.6	Kommerzielle Informationsveranstaltungen	15,00 € m ² /Tag
7.6.1	Promotion	20,00 -100,00 €/Person/Tag

Insgesamt wurde die Höhe der Gebühren – ausgenommen die für außergastronomische Zwecke – moderat erhöht.

Mit dem anliegenden Entwurf der angepassten Sondernutzungssatzung sind verschiedene Grundsätze neu aufgenommen worden, die die veränderten Rahmenbedingungen darstellen. Diese Regelungen werden eine rechtssichere Antragsbearbeitung für die Fachverwaltung sicherstellen. Die angepassten Regelungen sind blau gekennzeichnet.

Um die Erhöhung transparent und vergleichbar zu machen, ist eine Tabelle angehängt, in der die seit 2001 geltenden Gebühren, die beabsichtigten Erhöhungen sowie die Gebühren einiger anderer Kommunen gegenübergestellt werden.

In den vergangenen Jahren konnte das Team 104.12 „Sondernutzung“ folgende Erträge durch Sondernutzungserlaubnisse erzielen:

2023 - 864.086,50 €
2024 - 810.809,50 €

Der Verbraucherpreisindex hat sich seit 2001 wie folgt entwickelt:

Verbraucherpreisindex NRW (Basis 2020 = 100)*

Januar 2001 = 76,4 Punkte

Dezember 2024 = 119,2 Punkte

Dies entspricht einer Steigerung um 53 % (*101.3 Wahlamt und Statistik)

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: Die Sondernutzungssatzung hat keinen nachweisbaren Einfluss auf das Verkehrsverhalten oder Verkehrsbelastungen.

Kosten und Finanzierung

Durch die beabsichtigte Gebührenanpassung würde eine ca. 20 %ige Ertragssteigerung realisierbar sein (ca. 160.000 €).

Anlagen

- Entwurf der Sondernutzungssatzung
- Vergleichstabelle (alt/neu – Vergleichskommunen)